



**STADT GEISENFELD**

## **Satzung** **über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen** **(Stellplatzsatzung – StS)**

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Geisenfeld. Dies gilt, soweit in einem Bebauungsplan keine Sonderregelung besteht.

### **§ 2 Anzahl von Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Gleiches gilt für die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn sich dadurch der Bedarf an Stellplätzen gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht.
- (2) Anstelle der Stellplätze können Garagen und Carports errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
- (3) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt
  - a) bei Einfamilien- und Reihenhäusern sowie Doppelhaushälften pro Wohneinheit 2 Stellplätze oder Garagen
  - b) bei Mehrfamilienwohnhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen pro Wohneinheit 2 Stellplätze oder Garagen
- (4) Bei mehr als 5 Wohneinheiten muss mindestens ein Viertel der Stellplätze oberirdisch nachgewiesen werden.
- (5) Bei der Erweiterung von bestehenden Wohngebäuden sind je neugeschaffener Wohneinheit Stellplätze oder Garagen nach § 2 Nr. 3 Buchstabe b) nachzuweisen.
- (6) Bei allen sonstigen baulichen Anlagen mit Wohnungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Sportstätten, Krankenanstalten, Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung, Kleingartenanlagen, Friedhöfen und sonstigen gewerblichen Anlagen richtet sich die Stellplatzsatzung nach der Anlage dieser Satzung.



Befestigungen (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen) zu verwenden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.

- (10) Stellplatzanlagen für Wohnbebauung sind durch Bäume zu gliedern; dabei ist nach jedem 5. aneinandergereihten Stellplatz (inkl. Garagen und Carports) ein standortgerechter, möglichst einheimischer Baum (2. Ordnung, 14 – 16 cm Stammumfang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (d.h. ggf. entsprechend zu ersetzen). Für Baumpflanzungen ist eine Pflanzgrube mit einer Mindestbreite von 2,50 m und einer Mindestfläche von 8 m<sup>2</sup> nachzuweisen. Stellplätze parallel zur Erschließungsstraße sind durch einen Grünstreifen von mindestens 1,00 Meter abzusetzen. Die unter 9. genannten Punkte sind in den Lageplan und/oder die sonstigen Planunterlagen einzuzeichnen.

#### **§ 4 Ablösung der Stellplatzpflicht**

- (1) Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen bzw. nachweisen, so kann dieser Forderung dadurch Rechnung getragen werden, dass sich der Bauherr gegenüber der Stadt Geisenfeld verpflichtet, einen Ablösevertrag zu schließen. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Der Stadtrat Geisenfeld oder das nach der Geschäftsordnung zuständige Gremium entscheidet über jeden einzelnen Fall gesondert und unabhängig.

- (2) Der Ablösebetrag beträgt 15.000,00 € pro Stellplatz.

#### **§ 5 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

#### **§ 6 Übergangsregelung**

Diese Satzung findet keine Anwendung

1. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. auf Vorhaben, zu denen die Stadt Geisenfeld vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, zu denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Stadt Geisenfeld das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
4. auf Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes entsprechen und die vor Inkrafttreten bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind.

13-7884-21

## § 7 Aufhebung bestehender Vorschriften

Die Satzung über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösevertrag für Kraftfahrzeugstellplätze (Stand: 11.05.2017, Inkrafttreten am 03.06.2017) wird mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Geisenfeld, den 23. NOV. 2023

  
Paul Weber  
1. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen  
(Stellplatzsatzung – StS) vom 07.09.2023**

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	Hiervon in Vomhundert- sätzen für Besucher
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien- und Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften	siehe § 2 Nr. 3 Buchst. a) der Satzung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	siehe § 2 Nr. 3 Buchst. b) der Satzung	-
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen (z.B. betreutes Wohnen) und sozial geförderte Wohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF, mindestens 3 Stellplätze	75

<b>3.1</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF (V), mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NF (V)	75
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-

5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> NF, mind. 3 Stellplätze	90
6.3	a) Hotels b) Pensionen c) Kurheime d) andere Beherbergungsbetriebe	a) 1 Stellplatz je 3 Betten b) 1 Stellplatz je 3 Betten c) 1 Stellplatz je 6 Betten d) 1 Stellplatz je 2 Betten	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NF, mindestens 3 Stellplätze	75
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	3 Stellplätze je Waschanlage <sup>1</sup>	-
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 (nur Nutzflächen 1 – 6)

NF (V) = Verkaufsnutzfläche

<sup>1</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier in der Ausgabe vom 25. NOV. 2023 und durch Anschlag an der Amtstafel von 24. NOV. 2023 bis 05. JAN. 2024.

Geisenfeld, den 08. JAN. 2024

*Paul Weber*

Paul Weber  
1. Bürgermeister

